

**Verordnung der Stadt Suhl  
über den Geschützten Landschaftsbestandteil  
„Lautenbachtal und Krumme Äcker“**

vom 09.05.2012  
veröffentlicht am 30.06.2012

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1 und Abs. 2, 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), , zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. Oktober 2011 (BGBl. I 2011, S. 1986), der §§ 17 Abs. 1, 19 Abs. 3, 20 Abs. 2 und 36 Abs. 4 Satz 1 Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz über die Reform der Forstverwaltung vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273) und auf Grund der §§ 6 Abs. 3, 98 Abs. 1 S. 5 und 6 und 29 Abs. 2 Nr. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99, 134), verordnet der Oberbürgermeister der Stadt Suhl als Untere Naturschutzbehörde:

**§ 1  
Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Teile der in der Gemarkung Suhl liegenden Fluren 57 und 59 werden durch die in den Absätzen 2 und 3 näher beschriebenen Grenzen als Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) „Lautenbachtal und Krumme Äcker“ ausgewiesen. Das Gebiet befindet sich an der Südwestflanke des Dombergmassivs zwischen Domberg und Haseltal.
- (2) Die Grenzen des GLB ergeben sich aus der Schutzgebietkarte mit Flurkarte im Maßstab 1:2000, welche Bestandteil dieser Verordnung ist. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochen markierten Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in diese Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Schutzgebietkarte wird bei der Unteren Naturschutzbehörde niedergelegt und archivmäßig verwahrt.
- (3) Die örtliche Lage des GLB „Lautenbachtal und Krumme Äcker“ ergibt sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:7500, welche Bestandteil dieser Verordnung ist. In dieser ist das Schutzgebiet mit einer durchbrochen markierten Linie umrandet. Die Übersichtskarte wird bei der Unteren Naturschutzbehörde niedergelegt und archivmäßig verwahrt.
- (4) Der GLB „Lautenbachtal und Krumme Äcker“ hat eine Größe von 16,7 ha.

Gemarkung Suhl, Flur 57, Flurstücke:

69/4, 70/2, 71/2, 72/1, 72/2, 72/3, 73/1, 73/2, 74/2, 75/1, 75/2, 76/1, 76/2, 77/2, 78, 79/2, 80-89, 90-101, 121, 122, 124 (bis an die Südwest-Grenze des Flurstücks 56), 125 (bis zur Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstücks 134), 129, 130, 134 (vom Lautenbach bis zur Verlängerung der West-Grenze

des Flurstücks 129), 136, 138 (vom südlichsten Punkt bis zur Verlängerung der Nordost-Grenze des Flurstücks 69/4), 140 (vom westlichsten Punkt bis zur Verlängerung der Südost-Grenze des Flurstücks 73/2)

Gemarkung Suhl, Flur 59, Flurstücke:

1, 2/1, 2/2, 2/3, 3, 13, 14, 15/1, 15/2, 16/1, 16/2, 17-25, sowie 210, 211, 238 (jeweils vom nördlichsten Punkt bis zur Südwest-Grenze des Flurstücks 3).

- (6) Der GLB „Lautenbachtal und Krumme Äcker“ ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

## **§ 2 Schutzgegenstand**

Der GLB umfasst ein Kerbsohlental des südlichen Buntsandsteinvorlandes des Thüringer Waldes und an dessen Westhang gelegene historische Ackerterrassen. Es wird von dem weitgehend naturnahen Lautenbach durchflossen.

Das Schutzgebiet stellt eines der wenigen wärmebegünstigten Täler um Suhl dar. Der GLB besteht hauptsächlich aus extensiv genutztem Grünland, welches auf den Terrassenflächen durch Gehölzreihen und in Gewässernähe durch Feuchtbiotope ergänzt wird. Unterschiede in Exposition, Neigung und Bodenfeuchte führen zu einem vielfältigen Mosaik an Biotoptypen mit einem jeweils spezifischen, wertvollen Bestand an Tier- und Pflanzenarten. Aufgrund der im Lautenbach zahlreich mitgeführten Schwebstoffe, die sich relativ leicht im Talsohlenbereich ablagern, kommt es häufig zu Veränderungen des Bachbettes und einer damit einhergehenden dynamischen Strukturierung der Talsohle.

## **§ 3 Schutzzweck**

Zweck der Festsetzung als GLB ist es,

1. die vielfältigen Biotope vor nachteiligen Veränderungen zu schützen, ihre natürliche Entwicklung zu gewährleisten und als Lebensraum für zahlreiche Rote-Liste-Arten zu erhalten;
2. das Gebiet des Oberen Lautenbachtals in seiner Übergangslage von baulich und gärtnerisch genutzten Bereichen in der Stadt Suhl zum bewaldeten oder landwirtschaftlich genutzten Außenbereich als Naturerlebnisbereich und für die Naherholung zu sichern;
3. die historische Landnutzung in der typisch, kleinteiligen Art durch geeignete Förderung der extensiven Grünlandbewirtschaftung zu erhalten;
4. im Verbund mit der nahen Bergbaufolgelandschaft am Rand des Thüringer Waldes auf die Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes hinzuwirken.

## **§ 4 Verbote**

Gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des GLB führen könnten, verboten.

Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu errichten, zu erweitern, zu verändern oder deren Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf;
2. Bodenbestandteile abzubauen; Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen;
4. Gewässer zu befischen;
5. Gewässer neu zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie deren Zu- und Ablauf oder den Grundwasserstand zu verändern und Feuchtgebiete zu entwässern;
6. aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen oder abzuleiten;
7. Leitungen neu zu errichten oder neu zu verlegen; Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an vorhandenen Leitungen bedürfen der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde;
8. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, einschließlich durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen;
9. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, sie zu verletzen, sie zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- und Wohnstätten oder Gelege aus der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen;
10. geschützte Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder sie zu beschädigen;
11. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
12. Klärschlämme einzubringen und Pflanzenschutzmittel oder Pestizide anzuwenden;
13. Wiesen umzubrechen, die Nutzungsart zu ändern oder Wildäcker anzulegen;
14. Wiesen außerhalb der von der Unteren Naturschutzbehörde festgesetzten Termine zu mähen, zu mulchen oder zu beweiden;

15. Sachen oder Abfälle im Schutzgebiet zu lagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen;
16. Inschriften, Plakate, Bild - und Schautafeln anzubringen;
17. die Wiesenflächen zu befahren, dort zu zelten und zu lagern;
18. in der Zeit vom 01.05. bis zur ersten Nutzung die Wiesenflächen abseits der öffentlichen Wege zu betreten.

## **§ 5 Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung sind:

1. das Betreten und Befahren durch Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zum Zwecke der Kontrolle und Pflege der Flächen;
2. die zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des GLB von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Schutz- und Überwachungsmaßnahmen;
3. Instandhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an bestehenden Leitungen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde, sofern die Art der Havarie dringliches Handeln erforderlich macht; die Arbeiten sind naturschonend zu verrichten, unverzüglich bei der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und in Abstimmung mit dieser der Ursprungszustand nach Abschluss der Arbeiten wieder herzustellen;
4. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte bereit ist, sich den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde zu verpflichten sowie die ordnungsgemäße extensive, landwirtschaftliche Grünlandnutzung bei Zustimmung durch bzw. Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde;
5. die ordnungsgemäße jagdliche Nutzung außer der Einrichtung von Wildäckern; jedoch bedürfen Hochsitze und Kirmungen der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und es gilt § 4 Nr.11 dieser Verordnung;
6. die ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Nutzung gemäß Thüringer Fischereigesetz im Umfang zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung; Änderungen bedürfen der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde;
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des GLB hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung oder mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen;

8. die Nutzung des Flurstücks 75/2 der Flur 57 Gemarkung Suhl und des Flurstücks 3 der Flur 59 Gemarkung Suhl zu Erholungszwecken im Rahmen des Bestandsschutzes, soweit der Charakter des GLB nicht beeinträchtigt wird;
9. die Nutzung des Flurstückes 73/1 der Flur 57 Gemarkung Suhl zur Trinkwassergewinnung,
10. die Erweiterung der öffentlichen Straßen „Linsenhofer Straße“, „Talstraße“, „Richard-Strauss-Straße“ und „Franz-Liszt-Straße“ (Fahrbahnverbreiterung, Gehwegbau, Bankette, Beleuchtung, Entwässerungsanlagen u. ä.) auf eine Gesamtbreite von maximal 5 m, gemessen von der jeweils dem Schutzgebiet abgewandten Grundstücksgrenze der Straße.

## **§ 6 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten des § 4 kann gemäß § 67 BNatSchG Abs. 1 auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn:
  1. die Durchsetzung der Vorschrift im Einzelfall
    - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder
    - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
  2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (2) Über den Antrag entscheidet die Untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, zu deren Durchsetzung Sicherheitsleistungen verlangt werden können.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot gemäß § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ohne dass eine vorherige Befreiung nach § 6 dieser Verordnung oder eine Zustimmung nach § 5 vorliegt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 6 dieser Verordnung überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.